



MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG DER FAMULATUR

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Fördervereinbarung zur finanziellen Unterstützung von Famulanten in hessischen Hausarztpraxen und im ÖGD in den Jahren 2020 bis 2022
- ▶ Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Die KV Hessen fördert im Auftrag des Landes Hessen die Famulatur gemäß § 7 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002) von Medizin-Studierenden in hausärztlichen Praxen gemäß § 73 Abs. 1a SGB V, die ihren Sitz in einer hessischen Stadt oder Gemeinde mit bis zu 25.000 Einwohnern haben. Ebenfalls förderfähig ist die Famulatur bei einem Gesundheitsamt, das die Voraussetzung zur Zulassung als Famulatureinrichtung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄApprO erfüllt.
- ▶ Es werden nur ganze Monate (30 Kalendertage) gefördert. Eine Splittung der Famulatur ist nicht möglich.
- ▶ Maximal zulässige Förderdauer: 2 Monate (ganztags) in hausärztlichen Vertragsarztpraxen. Im Gesundheitsamt ist max. ein Monat förderfähig.
- ▶ Förderbetrag: 595,00 € pro Monat

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Studierende stellen den Antrag auf Förderung der Famulatur. Die Einreichung per Email ist möglich.
- ▶ Der Förderantrag muss vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.
- ▶ Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität (für den Zeitraum der beantragten Famulatur)
 - eine Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
 - eine Bestätigung der hessischen Vertragsarztpraxis oder des Gesundheitsamtes über den vereinbarten Zeitraum der Famulatur

ZUSAGE DER FÖRDERGELDER

- ▶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Studierenden von der KV Hessen einen Bescheid über die finanzielle Förderung.

ZAHLUNG DER FÖRDERGELDER

- ▶ Nach Beendigung der Famulatur haben die Studierenden unaufgefordert die Bescheinigung nach Anlage 6 der ÄApprO 2002 „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“ bei der KV Hessen einzureichen. Sollte die Famulatur in einem hessischen Gesundheitsamt absolviert worden sein, bitten wir um zusätzliche Einreichung der Bestätigung, welche auf der Homepage der KV Hessen zu finden ist.
- ▶ Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt nach Abschluss der Famulatur auf das Konto der Studierenden.
- ▶ Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Studierenden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Wird der Weiterleitung der persönlichen Daten an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nicht zugestimmt, ist eine Auszahlung des Förderbetrages nicht möglich.
- ▶ Das Nichtantreten der Famulatur sowie eine vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung ist von den Studierenden unverzüglich der KV Hessen anzuzeigen.
- ▶ Wird die Famulatur nicht ordnungsgemäß beendet, steht den Studierenden die Leistung nicht zu.
- ▶ Da das Förderbudget begrenzt ist, werden die Förderanträge nach Eingangsdatum bearbeitet. Bei taggleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

Abteilung Qualitätsförderung
Tel: 069 24741-6695
Fax: 069 24741-68843
E-Mail: foerderung.famulatur@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Förderung Famulatur
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main